

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Wichtige Regelungen der Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 03.02.2022

1: Gruppengröße und Testpflicht

Corona VO KJA/JSA	§ 2 Absatz 3		§ 2 Absatz 2		§ 2 Absatz 1		§ 2 Absatz 1	
	Alarmstufe II		Alarmstufe I		Warnstufe		Basisstufe	
Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG + Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG	Ohne Nachweis	12 Personen	Ohne Nachweis	24 Personen	Ohne Nachweis	36 Personen – ab 24 Personen sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden	Ohne Nachweis	36 Personen – ab 24 Personen sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden
	3G+ ¹	120 Personen – ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage	3G	210 Personen – ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage	3G	420 Personen – ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage	3G	420 Personen – ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage
	2G+	420 Personen – ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage	2G+	420 Personen – ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden. – Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind möglich; – Testpflicht alle 3 Tage	Keine gesonderte 2G-Regelung		Keine gesonderte 2G-Regelung	

¹ Auch Genesene und Geimpfte müssen getestet werden, sofern sie noch keine Boosterimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt.

Test: In Unterrichtszeiten dient Schüler*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schülerschein als Testnachweis. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenen-Nachweise von Teilnehmenden und Betreuungskräften verpflichtet.

Immer gilt: Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt!

Besonders zu beachten nach der Corona Verordnung des Landes: Abstandempfehlung nach § 2 // Hygienekonzept nach § 7 // Datenverarbeitung nach § 8 (z.B. per Corona Warn oder Luca App)

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Wichtige Regelungen der Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 03.02.2022
2: Maskenpflicht

Corona-VO KJA/JSA	§ 2 Absatz 3		§ 2 Absatz 2		§ 2 Absatz 1		§ 2 Absatz 1	
	Maskenpflicht							
	Alarmstufe II		Alarmstufe I		Warnstufe		Basisstufe	
Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG +	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand	In der Basisstufe ist eine OP-Maske für alle ausreichend.	
							Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5 m Abstand
Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG	3G+ ¹ , 2G+	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	3G+ ¹ , 2G+	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	3G, 3G+ ¹ , 2G+	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	3G, 3G+ ¹ , 2G+	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden oder innerhalb fest gebildeter Gruppen ohne Kontakt zu Dritten.

Maskenpflicht nach § 5 CoronaVO KJA/JSA sowie nach § 3 CoronaVO:

- Für Personen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr: keine Maskenpflicht
- Für Personen vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: OP- oder FFP2-Maske
- Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: FFP2-Maske.

¹ Auch Genesene und Geimpfte müssen getestet werden, sofern sie noch keine Boosterimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt.

Test: In Unterrichtszeiten dient Schüler*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Schülerschein als Testnachweis. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesen-Nachweise von Teilnehmenden und Betreuungskräften verpflichtet.

Besonders zu beachten nach der Corona Verordnung des Landes: Abstandempfehlung nach § 2 // Hygienekonzept nach § 7 // Datenverarbeitung nach § 8 (z.B. per Corona Warn oder Luca App)